

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	62 (1989)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Wissenswertes rund um die Geheimhaltung
<b>Autor:</b>	Morger, Jürg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-519495">https://doi.org/10.5169/seals-519495</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Wissenswertes rund um die Geheimhaltung**

*Die Antworten erhielten wir vom Rechtsdienst der Sektion Geheimhaltung im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste.*

*Welche Dokumente oder Reglemente enthalten die einschlägigen Vorschriften der Geheimhaltung? Wer sind die Empfänger dieser Aktenstücke?*

Der Fourier und Quartiermeister verfügt über folgende Nachschlagemöglichkeiten:

- Behelf 60.4 «Behelf für Einheitsfouriere (BEFO)», Anhang 2 (Ziffer 1.5)
- Behelf 52.61 «Geheimhaltung» (Faltkarte)

Die Absolventen der Zentralschulen I, II und III, der Generalstaskurse und weitere spezielle Funktionsträger (im Truppenbereich) erhalten verschiedene weitere Dokumente ausgehändigt. Der Quartiermeister ist demzufolge in der Regel im Besitze dieser Unterlagen, welche von verschiedenen Stellen des Eidgenössischen Militärdepartementes (mehrheitlich vom Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, Sektion Geheimhaltung), herausgegeben wurden.

*Wie viele Vergehen gegen die Geheimhaltungsvorschriften werden im Jahr durchschnittlich verzeichnet?*

Die Zahl kann nicht zuverlässig angegeben werden, da eine grosse Dunkelziffer durch uneinheitliche Handhabung der Vorschriften besteht.

*Wie hoch ist das Strafmaß?*

In der Regel disziplinarische Erledigung.

*Welche Inhaber von militärischen Funktionen sind bei Vergehen gegen die einschlägigen Vorschriften am meisten beteiligt?*

Fachoffiziere (dazu gehören auch Quartiermeister!) in Stäben.

*Ist die Aufklärung der Angehörigen der Armee über diese Vorschriften genügend? Gibt es diesbezügliche Verbesserungsvorschläge?*

Im Bereich der Fouriere und Quartiermeister ist die Aufklärung genügend. Für besondere Funktionen ist verstärkte Ausbildung im Rahmen eines neuen Geheimhaltungskonzeptes erforderlich.

*Gibt es im Bereich Geheimhaltung noch Wünsche an unsere Leser?*

- Bessere Beachtung der Geheimhaltungsgrundsätze, insbesondere «Kenntnis nur wenn nötig» bei Korrespondenzen, telefonischen/persönlichen Auskünften.
- Vorsicht mit «Zwischenmaterial» (Einwegfarbbänder, Kohlepapier, Datenträger, Entwürfen, überzähligen Exemplaren usw.).

*Diese beiden Artikel über die Geheimhaltung wurden von Fourier Jürg Morger, Wallisellen, zusammengestellt.*

## **Geheimhaltung erfordert Selbstdisziplin**

### **Wir heissen die neuen Fouriere und Rechnungsführer herzlich willkommen!**

**Vom 9. Oktober bis 11. November 1989 absolvieren Sie in Bern die Fourierschule 3/89. Während diesen fünf Wochen erhalten Sie die Fachausbildung zu Ihrer späteren Tätigkeit als Fourier. Dass diese kurze Zeit nicht genügt, wird sich im militärischen Alltag rasch zeigen.**

**Zu Ihrer Unterstützung veranstalten die Sektionen des Schweizerischen Fourierverbandes für ihre Mitglieder während des ganzen Jahres interessante ausserdienstliche Anlässe zur Aus- und Weiterbildung. Dazu gehört auch die vorliegende Fachzeitschrift *(Der Fourier)*.**

**Wir wünschen viel Erfreuliches!**